

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 18. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2023)

zum Thema:

ASOG-Träger

und **Antwort** vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16749
vom 18. September 2023
über ASOG-Träger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Senat wertet die Fragestellung dahingehend, dass nach den Außenständen gegenüber Einrichtungsträgern von Wohnungslosenunterkünften gefragt wird, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) durch das Land Berlin zum Zwecke der Unterbringung herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass damit nicht die durch das LAF vertraglich gebundenen Unterkünfte und Träger gemeint sind.

Die Bezirksämter sind gemäß § 2 ASOG Bln i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog ASOG Bln zuständig für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylsuchende sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Daten in Verbindung mit der Unterbringung gemäß ASOG Bln erheben die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 16 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in eigener Verantwortung. Im Rahmen der Beantwortung der

Schriftlichen Anfrage greift der Senat daher überwiegend auf Angaben zurück, die bei den Bezirksämtern und Jobcentern abgefragt worden sind.

1. Ist dem Senat bekannt, wie hoch Außenstände der Träger in Bezug auf die Unterbringung von obdachlosen Menschen sind?
2. In welchen Bezirken stehen solche Kostenerstattungen an Träger aus und wie hoch sind die jeweils offenen Forderungen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 1. und 2.: Der Senat erfasst keine Daten zu möglichen Außenständen der Träger. Die Antworten auf eine Abfrage bei den Bezirksämtern können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Bezirk	Antwort zu 1. und zu 2.:
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Die Außenstände lassen sich nicht exakt beziffern, da die Unterbringungseinrichtungen Rechnungen sowohl an das Jobcenter, als auch das Sozialamt senden. Dies erfordert regelmäßig eine Einzelfallprüfung, welcher Leistungsträger tatsächlich zuständig ist.</p> <p>Das Bezirksamt zahlt nach der Prüfung umgehend. Die Prüfung der Zuständigkeit kann in uneindeutigen Fällen länger andauern.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>In jeder ASOG-Unterkunft sind die leistungsrechtlichen Zuständigkeiten für die Bewohnenden auf alle Berliner Bezirke und die jeweiligen Behörden verteilt.</p> <p>Die Bewohnenden erhalten die Kosten der Unterkunft entsprechend der eigenen leistungsrechtlichen Voraussetzungen und von verschiedenen Leistungsträgern (LAF, Ämter für Soziales, Jobcenter) und aus den jeweils zuständigen Bezirken.</p> <p>Somit ist jede Unterbringung ein leistungsrechtlicher Einzelfall. Die Zuweisung in eine Einrichtung erfolgt nach verfügbaren freien Plätzen berlinweit. Die Unterkünfte sind nicht örtlich zuständigkeitsbegründend, sondern werden nach örtlicher Zuständigkeit der untergebrachten Leistungsberechtigten durch alle Bezirke belegt. Die Kostenübernahme wird in der überwiegenden Zahl der Fälle durch das jeweilige Jobcenter erklärt (Rechtskreis SGB II).</p>

	<p>Entscheidend ist aus unserer Sicht letztlich die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen Soziale Wohnhilfe und den Jobcentern, damit letztere zeitnah eine Zuweisung für die jeweilige Einrichtung ausstellen können.</p> <p>Es gab in der Vergangenheit vereinzelt Fälle, in denen Einrichtungen sich mit einer Aufstellung offener Positionen an die bezirkliche Fachstelle Soziale Wohnhilfe gewandt haben. Diese Anfragen sind nicht gesondert dokumentiert worden. Die die Fälle wurden überprüft und ggf. korrigiert. Durch die gestiegene Zahl von Unterbringungen von ukrainischen Geflüchteten ist es hier vorübergehend zu Friktionen gekommen.</p>
Lichtenberg	Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.
Marzahn-Hellersdorf	Für die Zeit vom 2020 bis 2022 betragen die Außenstände 144.357,38 €.
Mitte	Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.
Neukölln	Bislang sind offene Forderungen i.H.v. 47.322,38 € bekannt geworden. Hiervon wurden bereits 18.290,51 € nach ASOG übernommen. Die restlichen Forderungen i.H.v. 29.031,87 € befinden sich aktuell noch in Klärung mit dem Jobcenter.
Pankow	Dem Bezirksamt ist nicht bekannt, wie hoch die Außenstände der vertragsfreien Einrichtungen im Bezirk im Detail sind. Die Einrichtungen werden von den Sozialen Wohnhilfen aller zwölf Berliner Sozialämter belegt. Je nach Priorisierung der Rechnungsbearbeitung und Zahlungsanweisung entstehen Außenstände, die nicht zwingend vom Bezirk, in dem sich die Einrichtung befindet, zu verantworten sind. Beispielhaft sei benannt, dass eine Einrichtung im Bezirk Pankow Außenstände im sechsstelligen Bereich meldet.

	<p>Gegenüber dem Sozialamt Pankow bestehen derzeit keine offenen Forderungen von vertragsfreien Einrichtungen.</p>
Reinickendorf	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p>
Spandau	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>In Steglitz-Zehlendorf bestehen aktuell 41 Wohneinrichtungen nach ASOG für wohnungslose Menschen. Es kommt vor, dass wohnungslose Menschen, die in Wohneinrichtungen wohnen, einen Eigenanteil aufgrund von Einkommen zu bezahlen haben oder auch komplett Selbstzahlende sind. Teilweise gibt es mit der Bezahlung dieser Eigenanteile Schwierigkeiten und Verzögerungen.</p> <p>Für das Bezirksamt bestehen auf dem entsprechenden ASOG-Titel gegenüber den Einrichtungen keine Außenstände.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>In der Fachstelle Soziale Wohnhilfe erfolgt die Beseitigung der Obdachlosigkeit durch Zuweisung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) in eine Unterkunft der Wohnungslosennotfallhilfe. Die Kostenübernahmeerklärung erfolgt dann entweder durch unterschiedliche Leistungsstellen (z.B. Jobcenter und Sozialamt, Asylbewerberleistungsstelle) oder im besonderen Einzelfall durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe.</p> <p>Eine Erfassung der Höhe der Außenstände der Träger erfolgt weder in den Leistungsstellen des Sozialamtes noch in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Es kann ebenfalls keine Einschätzung darüber erfolgen, wie hoch die Außenstände durch fehlende Bezahlung von Eigenanteilen der untergebrachten Personen sind.</p> <p>In den verschiedenen Bereichen des Sozialamtes liegen Anträge auf Kostenerstattung der Träger vor, die aus</p>

	verschiedenen Gründen noch nicht abschließend geprüft werden konnten und somit noch nicht beglichen worden sind. Eine statistische Erfassung über die Anzahl der Anträge und Höhe der offenen Forderungen erfolgt jedoch nicht.
Treptow-Köpenick	Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.

3. In welchen Jobcentern stehen solche Kostenerstattungen an Träger aus und wie hoch sind die jeweils offenen Forderungen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 3.: Der Senat erfasst keine Daten zu möglichen Außenständen der Träger bei den Jobcentern. Die Antworten auf eine Abfrage bei den Berliner Jobcentern können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Jobcenter	Antwort zu 3.:
Charlottenburg-Wilmersdorf	Mit Stand 25.09.2023 liegen 26 offene Rechnungen von Unterbringungseinrichtungen vor. Die Außenstände belaufen sich auf insgesamt 100.946,05 €.
Friedrichshain-Kreuzberg	Es sind keine nennenswerten offenen Forderungen zu beziffern. Die Bearbeitung der Zahlung von Kostenübernahmen nach Eingang der Trägerrechnung erfolgt prioritär.
Lichtenberg	Es sind keine offenen Forderungen bekannt.
Marzahn-Hellersdorf	Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.
Mitte	Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde. Das Abrechnungsverfahren in der aktuellen Regelung sieht vor, dass die einzelnen Wohnheimbetreiber je Bewohnenden/Bedarfsgemeinschaft nach Ablauf des Unterbringungsmonats eine Abrechnung erstellen und diese an die Jobcenter übermitteln. Die Abrechnungen werden den einzelnen Leistungsakten der

	<p>Bedarfsgemeinschaften zugeordnet und dann nach Prüfung beglichen. Da die Abrechnungen als Bearbeitungspoststücke in den einzelnen Akten liegen, kann keine gesammelte Aussage zur Höhe der monatlichen Gesamtforderung getroffen werden. Sofern Zahlungen aufgrund andauernder Prüfung ausstehen sollten, können hierüber nur die Wohnheimbetreibenden Auskunft geben.</p>
Neukölln	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p>
Pankow	<p>Es sind keine offenen Forderungen bekannt.</p>
Reinickendorf	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p> <p>Die Rechnungen gehen als digitale Vorgänge in den elektronischen Akten der Kundinnen und Kunden ein und lassen sich dort fallübergreifend nicht filtern. Weder zur Zahl der Fälle, noch zur Höhe der Beträge ist hier eine Auskunft möglich.</p>
Spandau	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p> <p>Die Rechnungen der Träger werden den Einzelfällen zugeordnet und im Rahmen der individuellen Leistungsberechnung angewiesen.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p> <p>Teilweise werden Kostenübernahmen von Jobcentern zurückgenommen, weil kein Anspruch besteht oder aber Leistungsempfänger stellen nicht rechtzeitig einen Verlängerungsantrag. Es kommt selten vor, dass ASOG Wohneinrichtungen Menschen aufnehmen, ohne auf eine Kostenübernahme zu achten.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p>

Treptow-Köpenick	<p>Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p> <p>Die Rechnungen der ASOG-Träger werden in der laufenden Bearbeitung erstattet.</p>
------------------	--

4. Aus welchen Gründen kommt es zu diesen Außenständen in der sozialen Wohnhilfe und den Jobcentern und wie lange dauert es im Durchschnitt bis die Zahlung an die Träger erfolgt?

Zu 4.: Der Senat erfasst keine Daten zu möglichen Außenständen der Träger bei den Bezirksämtern und Jobcentern. Die Antworten auf eine Abfrage bei den Bezirksämtern und den Berliner Jobcentern können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Bezirk/Jobcenter	Antwort zu 4.:
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Bezirksamt: In komplexen Fallkonstellationen kann die Klärung, wer tatsächlich für die Zahlung verantwortlich ist, mehrere Wochen andauern. Dies hängt häufig mit unvollständiger Einreichung und/oder zur Verfügung stehenden Unterlagen zusammen. Die Aufgabe der Fachstelle Soziale Wohnhilfe besteht darin die Menschen sofort unterzubringen. Die Kostenklärung erfolgt im Nachhinein, da häufig nicht alle relevanten Unterlagen bei den Vorsprachen vorhanden sind. Damit wird dem prioritären Auftrag, Obdachlosigkeit zu verhindern, nachgekommen. Infolge der sehr hohen Arbeitsbelastung aller Mitarbeitenden im Sozialamt ist es möglich, dass die erforderliche Prüfung der Rechnungen nicht immer zeitnah erfolgen kann.</p> <p>Jobcenter: Die benannten Außenstände begründen sich u.a. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenanteile, die von anspruchsberechtigten Personen auf Bürgergeld wegen des Bezugs von Einkommen entstehen und von diesen nicht an die Unterbringungseinrichtungen erbracht werden; - Unklarheiten über die Höhe der durch die Unterkunftsbetreibenden erstellten Rechnungen (zu

	<p>niedrige oder zu hohe Angaben von Tagessätzen in den gestellten Rechnungen);</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlende oder unvollständige Anwesenheitsnachweise untergebrachter Personen; - fehlende Unterschriften der Rechnungsstellenden oder der untergebrachten Person(en); - Unterschriften, die ein Unterschriftsdatum tragen, das zeitlich gesehen vor dem letzten Tag des in der Rechnung angegebenen Unterbringungstages liegt; - Unstimmigkeiten im Unterschriftenbild von untergebrachten Personen beim Vergleich der Anwesenheitsnachweise mit Unterlagen in der Leistungsakte; - Angaben der Rechnungsstellenden über Anwesenheitstage in der Unterbringungseinrichtung, die mit vorliegenden Daten nicht übereinstimmen (untergebrachte Personen haben beim Jobcenter zeitgleich Ortsabwesenheit beantragt); - Bearbeitungsverzögerungen im Jobcenter; - Ausstehende Mitwirkungen anspruchsberechtigter Personen auf Bürgergeld, die eine Leistungsberechnung des Bürgergeldes verzögern. <p>In letzteren Fällen, sind die Führungskräfte gehalten, eine Zahlbarmachung mit hoher Dringlichkeit zu organisieren und nachzuhalten. Direkte Nachfragen von Unterbringungseinrichtungen werden als Sofort-Sache behandelt.</p> <p>In den übrigen genannten Fällen lässt sich die Zeitdauer bis zu einer rechtmäßigen Zahlungsanweisung nicht pauschal einschätzen, da die aufgezeigten Fallgestaltungen auf unterschiedlichen Ursachen beruhen. Jedoch gilt auch hier, dass der Aufklärung betreffender Sachverhalte eine hohe Priorität zugeschrieben ist.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Bezirksamt: Die hauptsächlichen Gründe für Außenstände sind aus Sicht der Fachstelle Soziale Wohnhilfe die verschiedenen Eigenanteile bei Arbeitnehmern, die Bearbeitungszeit bei Neuanträgen auf Leistungen insbesondere beim Jobcenter und die Aufhebung von Bescheiden nach mehreren Monaten, z. B. aufgrund fehlender Mitwirkung. Ferner sind die Prüfmodalitäten</p>

	<p>insbesondere bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zeitlich aufwendig.</p> <p>Die Dauer der durchschnittlichen Zahlung wird in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe aus Kapazitätsgründen nicht erhoben, weshalb hierzu keine Aussagen möglich sind.</p>
	<p>Jobcenter: Offene Posten können zwischenzeitlich entstehen, wenn Rechnungsdaten vom bestätigten Kostenübernahmezeitraum abweichen bzw. Bewohnende die Unterkunft zwischenzeitlich gewechselt oder verlassen haben. Meist muss in diesen Fällen recherchiert und ggf. die Soziale Wohnhilfe nochmals eingebunden werden, bevor sich das Jobcenter mit dem Träger ins Benehmen setzen kann.</p> <p>Die Zahlung wird - nach plausibler Rechnungslegung - im Durchschnitt innerhalb von 10 Arbeitstagen angewiesen.</p>
Lichtenberg	<p>Bezirksamt: Sofern ein Antrag auf Leistungen gemäß SGB II/XII noch nicht abschließend entschieden ist und somit die Leistungsgewährung feststeht, kann auch keine Begleichung der Rechnungen durch das Sozialamt - Bereich Grundsicherung erfolgen. Die Klärung des Bearbeitungsstandes ist zeitaufwändig. Auch wenn antragsbegründende Unterlagen nicht erbracht oder bei den zuständigen Leistungsträgern vorgelegt werden, verzögert sich die weitere Bearbeitung. Dies gilt auch für den Aspekt, dass eine Leistung gar nicht erst beantragt wurde. Dann muss der Sachstand erst erkundet werden. Sofern Rechnungen nicht von den zuständigen Leistungsträgern übernommen werden, erfolgt die Begleichung durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe. Dazu muss der Antrag dort vorliegen bzw. dorthin übermittelt worden sein.</p> <p>Eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann nicht benannt werden.</p>
	<p>Jobcenter: Es sind keine offenen Forderungen bekannt.</p>
Marzahn-Hellersdorf	<p>Bezirksamt: Zu den Außenständen kommt es aufgrund ausstehender Klärungen der rechtlichen Grundlage des Anspruchs (ASOG, SGB II/XII).</p>

	<p>Jobcenter: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Zahlungen an die Träger beträgt derzeit 14 Tage. Durch vorliegende Rückstände und weiterer priorisierter Vorgänge kann es zu einer Verzögerung in der Bearbeitung kommen.</p>
Mitte	<p>Bezirksamt: Im Regelfall werden eingehende Rechnungen der Unterkunftsanbietenden innerhalb von 14 Tagen beglichen, soweit es keine Auffälligkeiten beim Unterbringungszeitraum oder Rechnungsbetrag gibt. Außenstände entstehen bspw. in Fällen, wo der Rechnungsbetrag nicht mit dem Zahlbetrag aus der Fachsoftware OPENProsoz übereinstimmt und in denen die Zuständigkeit des Leistungsträgers ungeklärt ist. Differenzen zwischen Rechnungssumme und Zahlssystem ergeben sich aufgrund von verändertem Einkommen und anzupassenden Eigenanteilen sowie fehlender Unterlagen der Klienten. Dies erfordert eine intensive Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls. Auch ist in einigen Fällen die Zuständigkeit des Jobcenters gegeben.</p>
	<p>Jobcenter: Die Bearbeitungsdauer der Abrechnungen erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Rechnungseingang.</p> <p>Gründe für eine längere Bearbeitungsdauer sind hauptsächlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Höhe des Leistungsanspruches befindet sich in Klärung und das Jobcenter wartet auf den Eingang der Einkommensnachweise durch die Bedarfsgemeinschaft. Bei hohem Einkommen, werden die Unterkunftskosten durch das Jobcenter nur anteilig übernommen bzw. gar nicht, sofern das Einkommen den Bedarf vollständig deckt. - Die Abrechnung ist unplausibel und es folgen Amtsermittlungen, z.B. fehlt der Unterbringungsbeleg mit Unterschrift der Bewohnenden, der Tagessatz entspricht nicht dem Tagessatz der Zuweisung, die Dauer der Unterbringung entspricht nicht der Dauer gemäß Zuweisung.

Neukölln	<p>Bezirksamt: Bei bestehenden noch offenen Forderungen konnte der Leistungsanspruch durch das Jobcenter noch nicht abschließend geklärt werden, da von den Antragstellern noch nicht alle relevanten Unterlagen eingereicht wurden.</p> <p>Bei den bereits nach ASOG übernommenen Kosten handelt sich um Forderungen, in denen kein Leistungsanspruch bestand.</p>
	<p>Jobcenter: Zu Verzögerungen kann es kommen, wenn Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten zu klären sind. Bei Klarheit über die Ansprüche werden die eingehenden Rechnungen unverzüglich bearbeitet und an die Träger zahlbar gemacht.</p>
Pankow	<p>Bezirksamt: Rechnungen werden in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang zur Zahlung angewiesen. Insbesondere aus personellen Gründen (Urlaub, Krankheit etc.) können Verzögerungen eintreten.</p>
	<p>Jobcenter: Die Zahlung erfolgt in der Regel binnen zwei Wochen ab Rechnungslegung. Verzögerungen können sich ergeben, wenn zur Feststellung des Leistungsanspruches des Kunden Unterlagen angefordert werden müssen.</p>
Reinickendorf	<p>Bezirksamt: Die Zeit vom Eingang der Rechnung bis zur Begleichung beträgt zwischen drei und zehn Wochen, im Durchschnitt vier Wochen. Es ist das Ziel, die Begleichung derartiger Rechnungen zukünftig auf zwei bis vier Wochen, durchschnittlich 2,5 Wochen, dauerhaft zu verkürzen. Die Zahlbarmachung von Leistungen an die Kundinnen und Kunden, sowie an Träger, werden grundsätzlich mit hoher Priorität behandelt.</p>
	<p>Jobcenter: Die Außenstände ergeben sich aus der Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Rechnung und Bearbeitung sowie Überweisung an die Träger. Die Zahlbarmachung von Leistungen an die Kundinnen und Kunden sowie an Träger werden grundsätzlich mit hoher Priorität behandelt. Eine Ermittlung der Bearbeitungsdauer der Abrechnungen ist technisch nicht</p>

	<p>möglich und wird auch nicht statistisch erfasst. Daher ist keine Aussage zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer möglich.</p>
<p>Spandau</p>	<p>Bezirksamt: Mögliche Gründe für Außenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obdachlose Personen sprechen vor und müssen untergebracht werden, obgleich (noch) kein Leistungsbezug besteht. Sofern noch keine Antragstellung erfolgt ist, wird diese am gleichen Tag gemeinsam vorgenommen. Taucht der Antragsteller im weiteren Verlauf unter und verfolgt seinen Antrag nicht weiter, werden die Unterbringungskosten durch das Jobcenter nicht erstattet und die Forderung geht an das Sozialamt. - In anderen Fällen lehnt das Jobcenter den Leistungsanspruch nach Prüfung des Sachverhalts ab, weil beispielsweise Arbeitsverträge fingiert wurden und dementsprechend die Anspruchsvoraussetzungen fehlen (bei EU-Bürgern). <p>Wie lange es dauert, bis die Zahlung an den Träger erfolgt, hängt vom Einzelfall ab, da die untergebrachten Personen zur Mitwirkung aufgefordert werden und dadurch erst Leistungsansprüche durch das Jobcenter geprüft werden können. Fehlen Unterlagen, so informiert das Jobcenter darüber und alle Beteiligten (Träger, Jobcenter, Soziale Wohnhilfe) bemühen sich um die Klärung.</p> <p>Jobcenter: Außenstände sind nicht bekannt. Es gibt keine (berechtigten) Beschwerden, Erinnerungen bzw. Mahnungen zu offenen Rechnungen. Die Abrechnungen werden regelmäßig zum Monatswechsel versandt. Innerhalb des Monatszeitraumes werden in der Regel auch alle Rechnungen beglichen, wenn die Rechnungen nach den eigenen Unterlagen korrekt sind.</p> <p>Es gibt immer wieder Fälle, die zunächst aufgeklärt werden müssen, z. B. bei Umzügen innerhalb des Rechnungszeitraumes, wenn der volle Monat in Rechnung gestellt, etc.</p> <p>Kürzere Zahlungsziele als einen Monat können im Rahmen der Gesamtorganisation nicht realisiert werden, ohne</p>

	<p>andere Leistungsverpflichtungen (z. B. Zahlungen an hilfebedürftige Kunden) zu vernachlässigen.</p> <p>In Einzelfällen fehlen Kostenübernahme-Zusicherungen des Bezirksamtes, aufgrund derer die Unterkunftskosten gezahlt werden. Diese werden angefordert und im Anschluss die Rechnung beglichen. Die Bearbeitungsfrist kann sich in diesen Fällen verlängern.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Gemeinsame Antwort: Ein Anspruch auf Kostenübernahme existiert nur solange, wie die untergebrachten Personen einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II innehaben.</p> <p>Entfällt der Leistungsanspruch z.B. wegen fehlender Antragsstellung nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes oder wegen der Erzielung von bedarfsgedeckten Einkommen wird die Übernahme der Kosten abgelehnt. Die Betreiber werden in der Regel hierüber informiert.</p> <p>Nach Eingang der Rechnungen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 14 Tage.</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die Außenstände in der sozialen Wohnhilfe liegt vor allem im Personalmangel. Haben wohnungslose Menschen weder Ansprüche nach dem SGB II noch nach dem SGB XII, können Wohnplätze nach dem ASOG bezahlt werden. Die Prüfung dieser Fälle kann etwas Zeit dauern, da der Einzelfall entschieden werden muss und Ansprüche nach SGB II und SGB XII vorrangig geprüft werden müssen. Darüber, wie hoch Außenstände von Wohnheimbetreibenden für Wohnkosten, die nach SGB XII bezahlt werden müssen, sind, liegen keine Angaben vor.</p>
Tempelhof-Schöneberg	<p>Bezirksamt: Grundsätzlich besteht der Anspruch Rechnungen und Anliegen aller Art nach Eingang zeitnah zu begleichen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Prüfung der jeweiligen Rechnung abschließend erfolgen konnte und Ansprüche (z.B. Art, Höhe, Dauer etc.) und die Zuständigkeiten geklärt sind. Die Vielzahl der notwendigen Einzelfallprüfungen und der andauernde Mangel an Personalressourcen führt ggf. zu zeitlichen Verzögerungen. Eine Erfassung von Bearbeitungszeiten erfolgt nicht und somit kann eine Aussage über Durchschnittsdauer bis zur Zahlung an die Träger nicht getroffen werden.</p>

	<p>Jobcenter: Grundsätzlich soll eine Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Wohnheimrechnungen liegt aktuell bei ca. drei bis vier Wochen. Hintergründe hierfür sind personelle Engpässe. Ferner haben folgende Faktoren Einfluss auf eine verzögerte Bearbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungen, die ohne Angabe der Bedarfsgemeinschaftsnummern erstellt werden; - Sammelrechnungen von mehreren Leistungsbeziehenden in einer Abrechnung; - fehlende Unterschriften der Leistungsbeziehenden auf den Anwesenheitsnachweisen; - fehlende Beachtung der gewährten Tagessätze auf den Kostenübernahmen.
Treptow-Köpenick	<p>Bezirksamt: Es erfolgt keine Erfassung, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würde.</p> <p>Jobcenter: Es erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der Bearbeitungsdauer von ASOG-Erstattungsvorgängen. Zu Verzögerungen kann es kommen, wenn eine Entscheidung über den Leistungsanspruch noch nicht möglich ist und der Eigenanteil der Kundinnen und Kunden daher noch nicht bestimmbar ist.</p>

5. Was für ein Verfahren sieht das Land vor, wenn das bezirkliche Sozialamt und das zuständige Jobcenter über die Kostenübernahme uneinig sind? Werden die Forderungen der Träger für ihre Leistungen zur Unterbringungen nach ASOG dennoch erfüllt und später unter den einzelnen Leistungsträgern verrechnet?

Zu 5.: Der Senat gibt kein Verfahren für die Verständigung zur Zuständigkeit über die Kostenübernahme vor.

Aus den Rückmeldungen der Bezirke und Jobcenter ergibt sich, dass ein weit überwiegender Anteil der strittigen Fälle zwischen den Behörden in einzelfallbezogenen Abstimmungen geklärt werden konnten, wenn notwendig auch unter Einbeziehung der Leitungsbereiche. Dabei arbeiten die Behörden eng zusammen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, werden die Kosten durch die Bezirksamter im Rahmen der Kostenerstattung nach ASOG Bln übernommen.

Berlin, den 04. Oktober 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung